

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.11.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) mündliche Auskünfte,
- 2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Kaltenkirchen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbare Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8) erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
- 9) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,
- 10) Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise von Schülerinnen und Schülern,
- 11) Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden die Centbeträge auf volle 0,50 € abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
- b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstaben a kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch abgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nach Maßgabe des § 13 LDSG nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Diese bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr und / oder der Auslagen und der Bearbeitung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.
- (3) Die o.a. Daten sind nach Ablauf von 10 Jahren nach dem endgültigen Abschluss der Gebührenerhebung zu löschen, soweit sie nicht fester Bestandteil eines Verwaltungsvorganges sind. In diesem Fall gelten die Lösungsfristen für den Verwaltungsvorgang.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.1996 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 01.12.2017

gez.

Hanno Krause

Bürgermeister

Gebührentabelle

| Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung | | |
|--|---|----------------------------|
| Nr. | Bezeichnung der Leistung | Gebühr neu |
| 1 | Beglaubigungen, Bescheinigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt ab 4. Ausfertigung | 2,00 € 0,50 € |
| 2 | a) Fotokopie je Seite (bis DIN A 4) b) DIN A 3 c) ab 5. und jede weitere Seite Für eingescannte Seiten gilt die Hälfte der Gebühr. | 0,50 € 1,00 € 0,25 € |
| 3 | Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucke usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung | 2,00 bis 8,00 € |
| 4 | Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 5,00 bis 125,00 € |
| 5 | Baumfällgenehmigungen | 50,00 € |
| 6 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen usw. je Tag | 10,00 € |
| 7 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - Berechnung der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist. (§ 5 Abs. 4 KAG) | bis ½ der Gebühr |
| 8 | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken Bei Wechsel der Steuermarke wegen Unkenntlichkeit ist die Ersatzmarke gebührenfrei, wenn die bisherige Steuermarke vorgelegt wird. | 5,00 € |
| 9 | Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos | 5,00 € |
| 10 | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung | 5,00 € |
| 11 | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 2,00 € |
| 12 | Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung Zur Orientierung s. Ziffer 2a 0,50 € je DIN A4-Seite | 2,50 bis 25,00 € |

| | | |
|----|---|--|
| 13 | Ausstellung von Bescheinigungen für Grundstücke in erschließungs- und erschließungsbeitragsrechtlicher Hinsicht (sowie Ausbau- und Anschlussbeiträge) | 30,00 € |
| 14 | Ausstellen von Bescheinigungen in Zusammenhang mit der Prüfung des Vorkaufsrechtes der Stadt | 15,00 € |
| 15 | Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw. bei Grundstücken, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt | 10,00 € |
| 16 | Erteilung von Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen die Hälfte der Gebühr | 50,00 € |
| 17 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung | 30,00 € |
| 18 | Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis für die Herstellung zusätzlicher Auffahrten zu einer Gemeindestraße, je Zufahrt | 60,00 € |
| 19 | Genehmigung eines zweiten Wasserzählers für nicht der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermengen | 60,00 € |
| 20 | Genehmigung zum Anschluss der Grundstücksentwässerung a) gewerbliche Grundstücke b) nichtgewerbliche Grundstücke | 150,00 € 90,00 € |
| 21 | Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes auf Antrag des Eigentümers je halbe Stunde Bei Vergabe an Firmen wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungskostenaufwandes in Höhe von 6% des Rechnungsbetrages erhoben. | 30,00 € |
| 22 | Auskünfte im Rahmen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein. Für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 Abs. 1 GO gilt der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, für Aufgaben der Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GO gilt nachstehendes: a) Erteilung von schriftlichen Auskünften 1. in einfachen Fällen 2. in schwierigen oder komplexen Fällen b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken 1. in einfachen Fällen | 5,00 bis 50,00 € 50,00 bis 2.000,00 € 5,00 bis 50,00 € |

| | | |
|----|---|-------------------------|
| | 2. bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 50,00 bis 1.000,00 € |
| | 3. bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1.000,00 bis 2.000,00 € |
| | Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. | |
| 23 | Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz | 30,00 € |
| 24 | Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz | 15,00 € |
| 25 | Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz | 50,00 bis 150,00 € |
| 26 | Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i.V. § 10 Bestattungsgesetz | 30,00 € |
| 27 | Leichenöffnung / Obduktion nach § 16 Abs. 2 Bestattungsgesetz | 15,00 € |
| 28 | Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 i.V. mit § 10 Bestattungsgesetz | 30,00 € |
| 29 | Genehmigung für private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 3 Bestattungsgesetz | 300,00 bis 500,00 € |
| 30 | Genehmigung zum Ausgraben oder Umbetten einer Leiche nach § 25 Bestattungsgesetz | 50,00 € |